

**Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 13. Dezember 2012**

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 16, 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), sowie § 2 Abs. 2 Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2010 (GVBl. S. 26), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU Jena) die folgende Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 25. Juni 2007 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 5/2007 S. 54), geändert durch die Erste Änderung vom 28. Mai 2009 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 13/2009 S. 1254). Das Rektorat hat die Änderung am 10. Mai 2012 und abschließend am ... 2012 beschlossen. Die Änderung wurde vom Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 2012 (Gz.: 41-5513-93) genehmigt.

**Artikel 1  
Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

1. In § 1 wird das Wort „Verwaltungskostenbeiträge“ gestrichen und Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Immatrikulationslöschungsgebühr und Säumnisgebühr“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2  
Immatrikulationslöschungsgebühr und Säumnisgebühr

(1) Für die Löschung einer Immatrikulation wird eine Gebühr in Höhe von 25,-- € erhoben.

(2) Für eine verspätete Rückmeldung wird eine Gebühr in Höhe von 25,-- € erhoben.“

3. In § 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die aktive Tätigkeit als Referent und als Haushaltsverantwortlicher des Studierendenrates, sofern der Ausübung der jeweiligen Funktion ein Wahl- oder Beststellungsakt des Studierendenrates vorausgeht.“

4. In § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Abnahme eines DAAD-Sprachtests zur Ausstellung eines DAAD-Sprachzeugnisses wird, soweit es sich nicht um immatrikulierte Studierende an einer Hochschule des Landes handelt, eine Gebühr von 15,- € erhoben.“

5. In § 9 Buchstabe a), erster Spiegelstrich werden die Worte „eines Studentenausweises oder“ gestrichen.

6. In § 10 wird Absatz 2 aufgehoben.

7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Allgemeinen Gebührenordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jenas bekannt zu machen.

Jena, den 13. Dezember 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena